

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Dritte Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Organisation der Prüfungen
für universitäre Leistungsnachweise
im Studiengang Humanmedizin
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. September 2012

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise
im Studiengang Humanmedizin
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 11. September 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 40 vom 19. Oktober 2007), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 40. Jg., Nr. 25 vom 16. November 2010), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung im Studiengang Humanmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn kann zugelassen werden, wer die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltung, wie sie in § 3 Abs. 2 der Studienordnung für den ersten Studienabschnitt bzw. in den §§ 11 und 12 der Studienordnung für den zweiten Studienabschnitt näher bestimmt sind, erfüllt hat und an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als ordentlicher Student eingeschrieben ist; für Studierende, die an der Universität Bonn keine Abschluss-Prüfungsleistungen erbringen, sondern lediglich an einer Lehrveranstaltung teilnehmen möchten („Kleine Zweithörer“), erfolgt eine Zulassung zu der Lehrveranstaltung im Sinne von § 17 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen 37. Jg., Nr. 4 vom 22. Februar 2007) durch den zuständigen Fachvertreter, die erst erteilt werden darf, wenn das Studiendekanat die Frage der Platzkapazität und Zuweisung zu einer bestimmten Lehrveranstaltungsgruppe geklärt und keine Bedenken geäußert hat.“
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist elektronisch gestützt über ein zentrales Anmeldesystem an der Universität Bonn durchzuführen. Das nähere Verfahren gibt das Studiendekanat auf seiner Homepage bekannt; für die Anmeldungen zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen gelten die dort ausgewiesenen Termine und Fristen.“
3. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Hinderungsgrundes“ eingefügt:
„an den zuständigen Fachvertreter“
4. In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt geändert:
„Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung beinhaltet die Zulassung zur Leistungsüberprüfung unter Vorbehalt, der aufgehoben wird, wenn die gem. §§ 6 und 10 der Studienordnung für den zweiten Studienabschnitt bzw. § 2 der Studienordnung für den ersten Studienabschnitt vorgesehene regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung nachgewiesen worden ist.“
5. In § 4 wird als neuer Abs. 5 eingefügt:
„(5) Ist eine erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann zu einer Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht mehr zugelassen werden, ist die/der Studierende zu exmatrikulieren.“
6. In § 8 Abs. 3 wird folgender letzter Satz angefügt:
„Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsverwaltungsprogramm entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben.“

7. In § 8 wird folgender neuer Abs. 4 aufgenommen:
„(4) Die schriftliche Klausur kann auch in multimedial gestützter Form (E-Klausur) angeboten werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Tests / Antwort-Wahlverfahren sind unter den Voraussetzungen von Abs. 2 und 3 zulässig. Werden Prüfungen multimedial gestützt abverlangt, so sind etwaige besondere verfahrensrechtliche Voraussetzungen am Anfang der Veranstaltung mitzuteilen.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - in Kraft.

M. Baur

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Max Baur

Th. Schläpfer

Der Studiendekan
der Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Thomas Schläpfer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. Mai 2012 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, den 11. September 2012

J. Fohrmann

Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann